

3.24.3  
09/17



Landeshauptstadt  
München  
Kreisverwaltungsreferat

Eilt	Sofort	Ø
Direktorium - HA II/BA G Ost		
23. AUG. 2017		
AZ:		
ZK	zwV	R   Wv.   Aht.   Vg.   Umf.

Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat  
Ruppertstr. 19, 80466 München

Hauptabteilung III Straßenverkehr  
Verkehrsmanagement  
Strategische Konzepte und  
Grundsatzangelegenheiten  
KVR-III/111

BA Geschäftsstelle Ost  
Friedenstr. 40  
81660 München

Ruppertstr. 19  
80466 München  
Telefon: 089 233-39883  
Telefax: 089 233-39977  
Dienstgebäude:  
Implerstr. 9  
Zimmer: A106  
Sachbearbeitung:  
Frau Heinrich  
susanne.heinrich@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum  
21.08.2017

Anhörung gemäß § 13 der Satzung für  
die Bezirksausschüsse zu einer verkehrs-  
rechtlichen Anordnung nach § 45 StVO  
Jamnitzerstraße, BA 18

Anlage: 1 verkehrsrechtliche Anordnung nach § 45 StVO

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist beabsichtigt, die anliegende verkehrsrechtliche Anordnung zu vollziehen.

Gemäß § 13 der Satzung für die Bezirksausschüsse in der derzeit gültigen Fassung wird um  
Stellungnahme zu der vorgesehenen Maßnahme ersucht. Für den Fall, dass Ihrerseits  
Einwände bestehen, bitten wir um schriftliche oder telefonische Mitteilung innerhalb 6 Wochen.  
Andernfalls darf Ihr Einverständnis angenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Heinrich

U-Bahn: Linien U3, U6  
Haltestelle Poccistraße  
Bus: Linie 62  
Haltestelle Poccistraße  
Bus: Linie 132  
Haltestelle Senserstraße

Öffnungszeiten:  
nur mit Terminvereinbarung

Internet:  
www.kvr-muenchen.de  
www.strassenverkehr-muenchen.de

Datum: 03.08.2017  
Telefon: 0 233-39883  
Telefax: 0 233-39977  
Frau Heinrich  
susanne.heinrich@muenchen.de

**Kreisverwaltungsreferat**  
Hauptabteilung III  
Straßenverkehr  
Verkehrsmanagement  
Strategische Konzepte und  
Grundsatzangelegenheiten  
KVR-III/111

Öffnung der Einfahrt in die Jamnitzerstraße für Radfahrer aus Richtung Pilgersheimer Straße

## **I. Verkehrsrechtliche Anordnung nach § 45 Abs.3 StVO**

Die Zufahrt in die Jamnitzerstraße für Radfahrer aus Richtung Pilgersheimer Straße wird nach der Regelung des § 41 Abs. 2 i.V.m. Anlage 2 zu § 41 StVO erlaubt. An den hier vorhandenen Zeichen 267 StVO (Verbot der Einfahrt) wird das Zusatzzeichen 1022-10 StVO (Radfahrer frei) angebracht.

An die Südseite der Jamnitzerstraße ist in Höhe Haus Nr. 11 (vor Verengung der Fahrbahn) das Zeichen 138-10 StVO mit dem Zusatzzeichen 1000-31 anzubringen.

### **Begründung:**

Die Stadtpolitik macht es sich zur Aufgabe, im Rahmen des Grundsatzbeschlusses Radverkehr das Fahrradverkehrsklima in München weiter zu verbessern. Eine Maßnahme in diesem Zusammenhang ist die Öffnung von geeigneten Einbahnstraßen im gesamten Stadtgebiet für den gegenläufigen Radverkehr.

Die ca. 120 m lange Jamnitzerstraße verläuft als unechte Einbahnstraße von der Hans-Miellich-Straße zur Pilgersheimer Straße.

Die Öffnung der Jamnitzerstraße für den Radverkehr aus Richtung Pilgersheimer Straße entgegen dem bisherigen Einfahrtsverbot erfolgt nach den Kriterien der StVO und der Empfehlungen für Radverkehrsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (ERA).

Der ca. 25 m lange Straßenabschnitt der Jamnitzerstraße zwischen der Pilgersheimer Straße und Haus Nr. 11 ist zur Freigabe der gegenläufigen Befahrung durch Radfahrer geeignet und dient zur besseren Erschließung des Wohnviertels für den Radverkehr.

Die Durchfahrtsbreite auf dem maßgeblichen Streckenabschnitt liegt zwar unter 3 m, jedoch ist für Radfahrer, die vom benutzungspflichtigen Radweg an der Pilgersheimer Straße in die Jamnitzerstraße einbiegen, eine ausreichende Übersicht gegeben.

Die Maßnahme ist angemessen, da der Radverkehr grundsätzlich die Möglichkeit haben soll, Einbahnstraßen in beide Richtungen nutzen zu können sofern keine Sicherheitsgründe dagegen sprechen. Durch die Möglichkeit, an dieser Stelle in die Jamnitzerstraße einfahren zu können, erreichen Radfahrer sowohl die Radabstelleinrichtung (im direkten Umfeld einer U-Bahn-Station) als auch eine Einkaufsmöglichkeit.

Die Beschilderung mit Zeichen 138-10 StVO mit dem Zusatzzeichen „in beiden Richtungen“ ist erforderlich, um darauf hinzuweisen, dass entgegen der bisherigen Regelung nun aus der Pilgersheimer Straße Radfahrer in die Jamnitzerstraße einbiegen können.

**Anhörungen:**

- a) Das Polizeipräsidium München hat der Maßnahme am 18.08.2017 schriftlich zugestimmt.
- b) Der örtliche Bezirksausschuss hat der Maßnahme zugestimmt.

Abdruck von I.

**II. An den techn. Dienst bei KVR III/1301**  
zur weiteren Veranlassung.

Auftrag erteilt:

Auftrag ausgeführt:

**III. Abdruck von I. und II.**

- a) an das Polizeipräsidium München, Abt. E 4 (per E-Mail)
- b) an den Bezirksausschuss des 18. Stadtbezirkes  
z.H. des Vorsitzenden, Herrn Clemens Baumgärtner
- c) an das Baureferat/Tiefbau, T 2
- d) an das KVR-III/14

jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme.

- IV. a) Nach Ausführung über KVR-III/111**  
**zum Akt-Str.: Jamnitzerstraße**
- b) **Zum Sonderakt Verfügungen 2017**

Heinrich